

In unserer – durch allgegenwärtige Werbung – auf Äußerlichkeiten fixierten Welt haben Schönheit und Ästhetik einen hohen Stellenwert. Der Wunsch nach einem jugendlichen Erscheinungsbild, der strahlenden Kraft von Gesundheit und Dynamik, ist in einer alternden Gesellschaft weit verbreitet. Schöne Zähne und ein ästhetisches Lächeln gehören einfach dazu. Und warum denn auch nicht? Es lässt sich alles einrichten. Niemand muss monatelang Diät halten, seine ungesunde Lebensweise ändern oder täglich Sport treiben, um schöne Zähne vorzuweisen. Es genügt das nötige Kleingeld und der Gang zum Zahnarzt. Moderne Zahnheilkunde und hochwertige Zahntechnik können fast jeden Wunsch erfüllen.



# Ästhetik nach GOZ 2012

Autor: Dr. Hendrik Schlegel

Aber – „Ästhetik“ hat ihren Preis. Den „Mercedes“ gibt es nicht zum „Golf-Tarif“. Wer für sich das ganz Besondere will, darf nicht erwarten, dass die Allgemeinheit es bezahlt. Wer ein Starlächeln wünscht, wird sich mit „Pferdezähnen“ nicht zufriedengeben. Also Vorsicht – wer als Zahnarzt in diesen wachsenden Markt einsteigen möchte, sollte sich vorher ein paar Gedanken machen.

- Was ist Ästhetik?
- Wie werden rein ästhetische Leistungen berechnet?
- Wer kommt für die Kosten auf?

- Was ist mit der Haftung bei beruflichen Fehlleistungen rund um die reine Ästhetik?
- Was ist mit der Umsatzsteuer?

## Was ist Ästhetik?

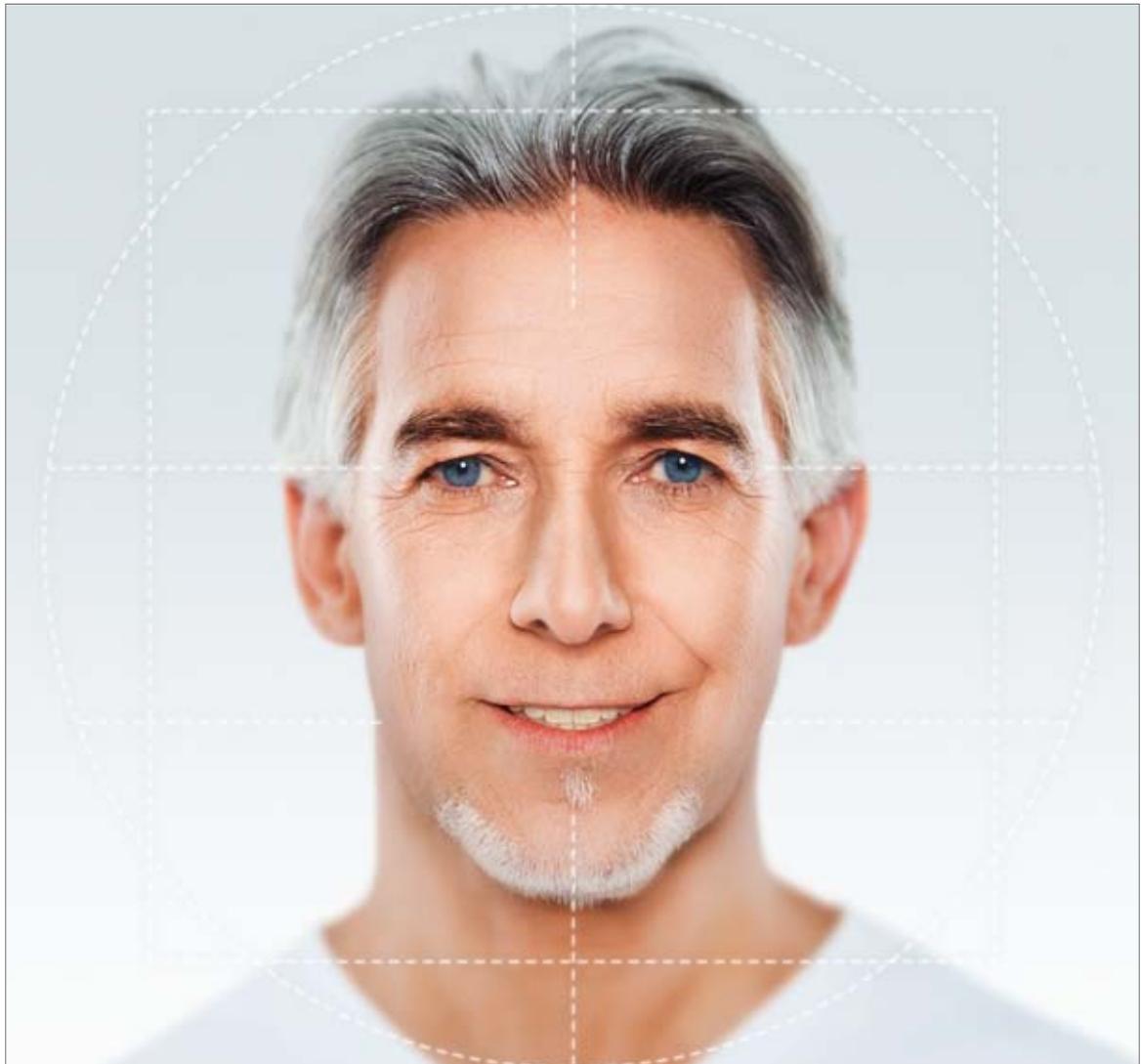
Ästhetik ist die Wissenschaft von den Gesetzen der Kunst, besonders vom Schönen. Ästhetik ist ein Synonym für das Schöne oder die Schönheit. Als ästhetisch bezeichnen wir etwas, was uns als stilvoll-schön, geschmackvoll und ansprechend erscheint.

Gerade die Zahnheilkunde bietet viele Möglichkeiten, ästhetische Leistungen anzubieten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen „*rein ästhetischen Leistungen*“, die *über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen* und Leistungen, die *zahnmedizinisch notwendig* sind und dabei ästhetischen Ansprüchen genügen. Ästhetik und (zahn-)medizinische Notwendigkeit sind keine Gegensatzpaare. Selbstverständlich kann der Patient heutzutage erwarten, dass rekonstruktive zahnärztliche Leistungen gewissen Ansprüchen an die Ästhetik genügen.

# VITAPAN PLUS®

## Innen vollkommen. Außen vollendet.

Der Klassiker unter den Frontzähnen – aus Ansprüchen **neu** geformt.



3420D



VITA shade, VITA made.

**VITA**

Anforderungen wachsen, Bedürfnisse ändern sich. Darauf gilt es, zu antworten. Dies haben wir getan: VITAPAN PLUS ist die weiterentwickelte Ergänzung von VITAPAN und mit seiner modernisierten Anatomie die perfekte Symbiose aus Ästhetik und Funktion. Hierzu zählen unter anderem verbesserte

Winkelmerkmale für eine harmonischere Frontaufstellung, verbreiterte Zahnhäse zur altersgerechten Zahnfleischgestaltung und eine optimierte Schichtung für mehr Lebendigkeit. Das ist Ihr Plus an Multifunktionalität, Ästhetik und Sicherheit. Das ist Ihr VITAPAN PLUS./www.vita-zahnfabrik.com

**Rein ästhetische zahnärztliche Leistungen**

Hierzu zählen unter anderem:

- Bleaching
- Zahnumformungen bei naturgesunden Zähnen
- Keramische oder andere Kronen bei naturgesunden Zähnen nur aus Gründen der Form oder Farbe
- Zahnfleischmasken (z. B. zur Kaschierung freiliegender Zahnhäule)
- Chirurgische Kronenverlängerungen bei kurzen klinischen Kronen, um Zähne „länger“ erscheinen zu lassen oder um das sogenannte „Gummy-Smile“ zu vermeiden

- Veneers oder Lumineers bei naturgesunden Zähnen (nur aus Gründen der Zahnform oder Zahnfarbe)
- etc.

**Wie werden rein ästhetische Leistungen berechnet?**

Einschlägig ist §1 Abs. 2 der GOZ, wonach der Zahnarzt Vergütungen nur für Leistungen berechnen kann, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind.

Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie *auf Verlangen des Zahlungspflichtigen* erbracht worden sind.

Nach §2 Abs. 3 GOZ müssen Leistungen nach §1 Abs. 2 Satz 2 und ihre Vergütung in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss *vor Erbringung der Leistung* erstellt werden; er muss die *einzelnen Leistungen und Vergütungen* sowie die *Feststellung* enthalten, dass es sich um *Leistungen auf Verlangen* handelt und eine *Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet* ist.

Rein ästhetische Leistungen müssen also nach §1 Abs. 2 Satz 2, in Verbindung mit §2 Abs. 3 GOZ, mit dem Patienten als Verlangensleistungen vor Erbringung vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist ein Vertrag und bedarf der Unterschrift des Zahnarztes und des Zahlungspflichtigen auf demselben Formular. Für das Formular gibt es Muster.

Bei einer Vereinbarung von Verlangensleistungen nach §2 Abs. 3 GOZ sind also eine Reihe von Vorgaben zu beachten:

**Vereinbarung nach §2 Abs. 3:**

- für alle Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen und auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erfolgen
  - von Leistungen, die nicht in der GOZ/ GOÄ enthalten sind
  - von Leistungen, die in der GOZ/GOÄ enthalten sind
- muss vor Erbringung der Leistung schriftlich in einem Heil- und Kostenplan erfolgen
- muss enthalten:
  - einzelne Leistungen und Vergütungen
  - Feststellung, dass eine Erstattung möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist

Wird von diesen Vorgaben abgewichen oder fehlt eine Unterschrift, ist die Vereinbarung nicht wirksam geschlossen.

Darauf sollten Sie achten: Bei einer Vereinbarung nach §2 Abs. 3 GOZ müssen Sie exakt planen und dabei auch die möglichen Kosten der Zahntechnik realistisch erfassen, weil Sie vom vereinbarten Preis nicht mehr abweichen können.

**Vergütungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ**

zwischen \_\_\_\_\_  
Zahlungspflichtiger/Patient  
 und \_\_\_\_\_  
Zahnarzt/Zahnärztin

**Vergütungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ**

Nach eingehender Beratung werden auf Wunsch des Patienten und auf Verlangen des Zahlungspflichtigen, entsprechend der vertraglichen Bestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (§ 2 Abs. 3 = Leistung auf Verlangen), nachfolgende zahnärztliche Behandlungsmaßnahmen und deren Vergütung vereinbart:

| Zahn                      | Leistung            | Anzahl | Euro |
|---------------------------|---------------------|--------|------|
|                           |                     |        |      |
|                           |                     |        |      |
|                           |                     |        |      |
| Material- und Laborkosten |                     |        |      |
|                           | <b>Gesamtkosten</b> |        |      |

Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Der Zahlungspflichtige bestätigt, eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Patient/Zahlungspflichtiger

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Zahnarzt/Zahnärztin

**Wer kommt für die Kosten auf?**

Da rein ästhetische Leistungen über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Versorgung hinausgehen, müssen sie als *Verlangensleistungen* über § 2 Abs. 3 GOZ vereinbart werden. *Für solche Leistungen kommt kein Kostenträger auf. Der Patient muss sie – egal wie er versichert ist – selbst zahlen.* Darüber ist er im Rahmen der Vereinbarung aufzuklären (wirtschaftliche Aufklärung).

Wenn der Patient *gesetzlich krankenversichert* ist, muss mit ihm *nach Aufklärung über die Vertragsleistungen und über die ergänzenden/alternativen außervertraglichen Leistungen* zunächst eine Vereinbarung nach § 4 Abs. 5d BMV-Z/§ 7 Abs. 7 EKVZ getroffen werden. Mit einer solchen Vereinbarung wird aus dem Vertragspatienten ein Privatpatient. Dann wird zusätzlich mit ihm die Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ geschlossen. Er erhält eine normale Liquidation nach § 10 GOZ, die den Hinweis enthalten muss, dass es sich um eine *Leistung auf Verlangen* handelt.

Bei GKV-Patienten, die rein ästhetische Leistungen wünschen, sind also zwei Vereinbarungen nötig:

1. Vereinbarung nach § 4 Abs. 5d BMV-Z/§ 7 Abs. 7 EKVZ und
2. Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ

Beim privat Krankenversicherten ist nur die Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ nötig.

**Was ist mit der Haftung bei beruflichen Fehlleistungen rund um die reine Ästhetik?**

**Behandlungsvertrag**

Der ärztliche/zahnärztliche Behandlungsvertrag ist ein Dienstvertrag. Geschuldet werden Dienste höherer Art. Anders als beim Werkvertrag wird kein Erfolg geschuldet, sondern nur das beste Bemühen des Arztes nach den Regeln der ärztlichen Kunst.

Mit anderen Worten ist der ärztliche Behandlungsvertrag ein Dienstvertrag ohne Gesundheitsgarantie und der fehlende Eintritt eines vorgestellten Erfolges/Ergebnisses führt (allein) noch nicht zur Haftung des Arztes.

**Arzthaftung**

Der Arzt haftet nur, wenn ihm ein schuldhafter Behandlungsfehler unterlaufen ist, der bei einem Patienten einen Schaden verursacht hat. Des Weiteren haftet der Arzt, wenn er nicht ordnungsgemäß aufgeklärt hat und insoweit der Patient nicht wirksam einwilligen konnte. Zu unterscheiden sind also die Haftung wegen eines Behandlungsfehlers und die Haftung wegen mangelnder Aufklärung/Einwilligung.

Die Haftung geht auf Schadenersatz und – bei Vorliegen der Voraussetzungen – auch auf Schmerzensgeld. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arzt aus Vertrag (Behandlungsvertrag) oder aus Gesetz (Unerlaubte Handlungen) haftet.

**Arzthaftung bei rein ästhetischen Leistungen**

Die Haftung des Arztes/Zahnarztes gilt zunächst für die Ausübung der Heilkunde/Zahnheilkunde. Er haftet aber auch dann, wenn er Eingriffe durchführt, die nicht zu Heilzwecken erfolgen, z.B. für misslungene Schönheitsoperationen.

Beispiel: Wählt ein Arzt eine nicht geeignete Operationsmethode, besteht rechtlich betrachtet kein Interesse des Patienten an der Schönheitsoperation. Der daraus resultierende Schadenersatzanspruch basiert auf der Schlechterfüllung des Arztvertrages (OLG Hamburg, AZ: 1 W 85/05).

Merke: Für die Haftung des Zahnarztes bei beruflichen Fehlleistungen gelten also auch bei rein ästhetischen Leistungen keine Besonderheiten.

**Besonderheit: Aufklärung bei rein ästhetischen Leistungen**

Jeder ärztliche Heileingriff, ob gelungen oder misslungen, ist rechtlich betrachtet eine Körperverletzung, die durch Einwilligung des Patienten nach vorheriger, ordnungsgemäßer Aufklärung gerechtfertigt ist.

Bei Eingriffen, die über das zahnmedizinisch notwendige Maß einer zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, sind an den Umfang der Aufklärung besondere Anforderungen zu stellen. Es gilt die Regel, je weniger nötig und je gefährlicher der Eingriff ist, umso höher sind die Anforderungen an die Aufklärung.

ANZEIGE

**Sie haben bei Bruxern Bedenken vollkeramische Restaurationen einzusetzen? Machen Ihnen Chipping und Sprünge immer wieder Kopfzerbrechen?**

**Die Lösung!**

vollanatomisch gefräste Kronen und Brücken aus monolithischem Zirkon

mit hoher sicherer Festigkeit gegen Chipping mit extrem glatten Oberflächen



Falgarding 7 08223 Falkenstein  
Nähere Info's unter Tel.: 03745/72955

**BruxZir®**  
ein Plus an Sicherheit und Ästhetik  
Minimalinvasiv! Biokompatibel! Hochfest!

**Bitte beachten:** Für zahnärztliche Leistungen, die rein ästhetischen Zwecken dienen, gelten insgesamt höhere Anforderungen an die medizinische Aufklärung.

**Wirtschaftliche „Aufklärung“**

Angesichts der Tatsache, dass für rein ästhetische zahnärztliche Leistungen kein Kostenträger eintritt, sollte auch die wirtschaftliche Aufklärung besonders sorgfältig und umfassend erfolgen und entsprechend dokumentiert werden.

Der Patient muss finanziell genau wissen, welcher Betrag auf ihn zukommt und obersich die fragliche Behandlung leisten kann.

Eine mangelnde wirtschaftliche Aufklärung lässt allerdings die Einwilligung des Patienten in den Eingriff unberührt. Sie ist eine Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag. Ihre Nichtbeachtung durch den Arzt/Zahnarzt kann für diesen finanzielle Verluste nach sich ziehen. **Beweislast im Prozess bei mangelnder wirtschaftlicher Aufklärung:** Die mangelnde wirtschaftliche

Aufklärung hat – anders als die medizinische Aufklärung – der *Patient* im Arzthaftungsprozess zu beweisen.

**Besonderheit: Dokumentation**

Nach der einschlägigen Rechtsprechung schuldet der Arzt dem Patienten eine ordnungsgemäße Dokumentation als Bestandteil einer ordnungsgemäßen Behandlung. Aus einer unsorgfältigen Dokumentation kann auf eine unsorgfältige Behandlung zu-

**Vereinbarung einer Privatbehandlung gemäß § 4 Abs. 5d BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ für GKV-Patienten**

Name des Versicherten: \_\_\_\_\_

**Mir ist bekannt, dass ich als Patient der gesetzlichen Krankenversicherung das Recht habe, unter Vorlage der Krankenversichertenkarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden. Unabhängig davon wünsche ich ausdrücklich aufgrund eines privaten Behandlungsvertrages gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) privat behandelt zu werden.**

– Nachfolgende Behandlung wurde vereinbart:

– Siehe beigefügter Heil- und Kostenplan

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass eine Erstattung der Vergütung oben genannter Leistungen durch die Krankenkasse in der Regel nicht erfolgen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Patient/Zahlungspflichtiger

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Zahnarzt/Zahnärztin

**Die aufgeführte Behandlung**

- ist nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten.
- geht weit über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§§ 12, 70 SGB V).
- geht über die Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung hinaus.
- wird auf Wunsch des Patienten durchgeführt.

rückgeschlossen werden (Beweiserleichterung für den Patienten im Rahmen des Arzthaftungsprozesses). Gerade bei rein ästhetischen Leistungen sollte besonders sorgfältig dokumentiert werden. Dazu gehört auch die sorgfältige und umfassende Dokumentation der erfolgten Aufklärung („Haftungsprophylaxe“).

### Was ist mit der Umsatzsteuer?

Grundsätzlich sind Umsätze aus der Tätigkeit des Arztes und Zahnarztes gem. § 4 Nr. 14a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Allerdings gilt dies nur für Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin (und Zahnmedizin), die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, (...) durchgeführt werden. Dies bedeutet vom Ergebnis her, dass rein ästhetische zahnärztliche Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Bitte beachten: Rein ästhetische zahnärztliche Leistungen unterliegen prinzipiell der Umsatzsteuer. Siehe aber: Kleinunternehmerregelung.

#### Kleinunternehmerregelung und Umsatzsteuerpflicht

Nicht umsatzsteuerpflichtig sind Kleinunternehmer, deren Umsätze aus umsatzsteuerpflichtiger Tätigkeit im vorangegangenen Jahr 17.500 EUR nicht überstiegen haben und deren Umsatz im laufenden Jahr 50.000 EUR nicht übersteigen wird. Beide Voraussetzungen müssen gegeben sein.

### Zusammenfassung

Es gibt einen wachsenden Markt für rein ästhetische zahnärztliche Leistungen. Rein ästhetische Leistungen sind schon deshalb haftungsträchtig, weil kein Kostenträger für sie aufkommt.

Hinsichtlich der Arzthaftung gelten keine Besonderheiten. Allerdings sind an die medizinische und wirtschaftliche Aufklärung sowie die Dokumentation erhöhte Anforderungen zu stellen.

Für rein ästhetische zahnärztliche Leistungen kommt kein Kostenträger auf. Die Abrechnung erfolgt über eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 der GOZ. Bei GKV-Patienten ist zusätzlich noch eine Vereinbarung nach § 4 Abs. 5d BMV-Z beziehungsweise § 7 Abs. 7 EKVZ zu treffen.

Ein weiterer Problemkreis ist die mögliche Zahlung von Umsatzsteuer, wenn die Kleinunternehmerregelung nicht greift. ◀

## kontakt

Dr. Hendrik Schlegel  
Geschäftsführender Zahnarzt  
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Auf der Horst 29  
48147 Münster  
Tel.: 0251 507-510  
E-Mail: Dr. H.Schlegel@zahnaerzte-wl.de  
www.zahnaerzte-wl.de



## Fluorid-Lack Schnell – Einfach – Sauber



**Schnell:** Der Fluoridlack wird in einem Zuge aus der Spritze mit dem SoftEz Tip aufgetragen – kein wiederholtes „Eintunken“ eines Pinsels in ein Näpfchen.



**Einfach:** Das einzigartige Durchmischen in gekoppelten Spritzen sorgt dafür, dass bei jedem Auftragen die gleiche Menge an Fluoriden appliziert wird.



**Sauber:** Beim neuen SoftEz Tip gibt es keine störenden Pinselhaare und kein Verstopfen. Und auch kein Tropfen, wie bei der „Näpfchen-und-Pinsel“-Methode.



**Tipp für die KFO:** Zähne beim Bracketkleben mit dem fluoridabgebenden Opal Seal versiegeln und das Fluorid-Potential bei vierteljährlichen Kontrollbesuchen mit Flor-Opal Varnish White „aufladen“.

Testen Sie es selbst,  
mit Ihrem persönlichen **Muster!**  
Tel. 02203 - 35 92 15

**ULTRADENT**  
PRODUCTS · USA

UP Dental GmbH · Am Westhoyer Berg 30 · 51149 Köln  
Tel 02203-359215 · Fax 02203-359222 · www.updental.de

Vertrieb durch den autorisierten und beratenden Dental-Fachhandel